

---

# **Reglement**

---

## **über die Videoüberwachung**

Heitenried, Januar 2010



## Reglement über die Videoüberwachung

11.12.2009

Die Gemeindeversammlung von Heitenried erlässt gestützt auf

- das Gesetzes über die Gemeinden GG, vom 25. Sept. 1980, Art. 5 und Art 10 Abs. 1 lit. f;
- das Gesetz über den Datenschutz vom 29. November 1994 (DSchG, SGF 17.1);
- das Reglement über die Sicherheit von Personendaten vom 29. Juni 1999(SGF 17.15)

### 1. KAPITEL: Gegenstand

Überwachungszweck

#### Art. 1

Die Videoüberwachung auf öffentlichen Grund bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erleichtert die Aufklärung und kann abschreckend wirken.

### 2. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine  
Voraussetzungen

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt in schriftlicher Form für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste wird jährlich amtlich publiziert und kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

#### Art. 3

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, so ist vorgängig die kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz anzuhören. Die Gemeinde bleibt für die gesetzesmässige Datenverarbeitung verantwortlich und hat auch für eine solche zu sorgen.

Videoüberwachung  
durch Private

#### Art. 4

<sup>1</sup>Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

<sup>2</sup>Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Gemeinderat nimmt diese Interessenabwägung im Einzelfall vor und hält deren Ergebnis fest.

Verhältnismässigkeit

Art. 5

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

Hinweise auf die Videoüberwachung

Art. 6

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Art. 7

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Pflicht zur Information an Betroffene

Art. 8

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 9

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bezeichnet für jede Anlage namentlich die Personen unter den Gemeindeangestellten, die mit der Sichtung, Auswertung, Vernichtung und Speicherung der Videoaufzeichnungen betraut werden. Er instruiert diese in geeigneter Form über den gesetzmässigen Umgang mit den Informationen, welche diesen Personen in dieser Funktion bekannt werden.

Zugriff auf die Daten und Datenschutz

<sup>2</sup>Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen sowie, insofern als der Zweck der Anlage keine Sichtung erfordert, die Voraussetzungen der Sichtung (z.B. nach einem Vergehen, auf Strafanzeige hin).

<sup>3</sup>Im übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

### 3. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 10


Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

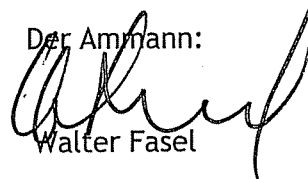
Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2009.

Genehmigungsvermerke

Der Gemeindeverwalter:

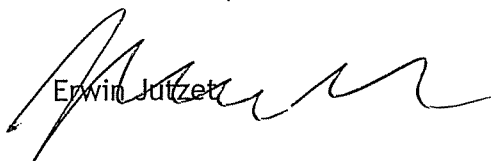
  
Anton Andrey

Der Ammann:

  
Walter Fasel

Genehmigt von der Sicherheits- und Justizdirektion am 21. Dezember 2009.

Der Staatsrat, Direktor

  
Erwin Jutzet